

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velden (BGS/EWS) vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Velden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 10 Einleitungsgebühr	5
§ 11 Gebührenzuschläge	7
§ 12 Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 13 Gebührenschulden	7
§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 16 Inkrafttreten	8

### § 1 Beitragserhebung

Die Stadt Velden erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Stadtteile Velden und Pfaffenhofen sowie für Güntersthal – ein Ortsteil der Gemeinde Hartenstein - einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

# § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den eben genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (3) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind; für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Dass gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

# Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden.
- b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschoßflächenbeitrag nacherhoben.
- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

### § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m² Grundstücksfläche 2,50 €
  - b) pro m² Geschossfläche 14,20 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Soweit die Maßnahmen nach Satz 1 auf Veranlassung des Grundstückseigentümers erfolgen, insbesondere Zweitanschlüsse von Grundstücken und Neuanschlüsse aufgrund von Grundstücksteilungen, ist auch der Aufwand, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung eines überlangen Hausanschlusses ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Velden verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

#### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

#### § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; dieser ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- 4. bei Eigengewinnungsanlagen ist das aus dieser Anlage der Entwässerungsanlage zugeführte Wasser mittels Wasserzähler zu ermitteln. Das der Eigengewinnungsanlage zugeführte Trinkwasser ist ebenfalls über einen gesonderten Zähler zu ermitteln.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Auf Verlangen der Stadt sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Stadt die Höhe des Wasserverbrauchs durch Schätzung.
- (5) Für Grundstücke, die noch keine Wasserzähler haben, gilt bis zum Einbau der Wasserzähler für die Einleitungsgebühr folgende Übergangslösung:

Die jährliche Einleitungsgebühr wird nach der Zahl der im angeschlossenen Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen berechnet. Die Einleitungsgebühr beträgt 31,00 € pro Kopf der in angeschlossenen bebauten Grundstücken wohnenden Personen. Jeweils drei in einem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen werden als eine Person im Sinne des Satzes 1 als Zuschlag berechnet. Der Zuschlag ist unabhängig von der Wohn- und Beschäftigungsdauer in voller Höhe anzusetzen, wenn die betreffende Person im Veranlagungsquartal in der Gemeinde wohnhaft bzw. beschäftigt war. Dieser Zuschlag kann bei Wohn- und Beschäftigungswechsel innerhalb der Gemeinde für eine Person vierteljährlich nur einmal erhoben werden.

### § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr für den Gebührenmaßstab erhoben.

#### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### § 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31. März, 30.06. und 30.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

# § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 22.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Velden, den 11.05.2018

Herbert Seitz

Erster Bürgermeister